

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 8. September 1941	Nr. 101
Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 41	<b>Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs</b> .....	549
28. 8. 41	Verordnung über die Abgabe von thalliumhaltigen Ungeziefermitteln (Schäd- lingsbekämpfungsmitteln) in den Reichsgauen der Ostmark .....	551
29. 8. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Lande Österreich ....	551
1. 9. 41	Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften .....	552
1. 9. 41	Sinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechts- verordnung .....	552

## Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs.

Vom 4. September 1941.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Reichsstrafgesetzbuch wird wie folgt geändert und ergänzt:

### § 1

Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher (§ 20a des Strafgesetzbuchs) und der Sittlichkeitsverbrecher (§§ 176 bis 178 des Strafgesetzbuchs) verfallen der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern.

### § 2

Die Strafvorschriften über Mord und Totschlag (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuchs) erhalten folgende Fassung:

a)

#### „§ 211

(1) Der Mörder wird mit dem Tode bestraft.

(2) Mörder ist, wer

aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebs, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,

einen Menschen tötet.

(3) Ist in besonderen Ausnahmefällen die Todesstrafe nicht angemessen, so ist die Strafe lebenslanges Zuchthaus.“

b)

#### „§ 212

Wer einen Menschen vorsätzlich tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.“

e) Die §§ 214, 215 des Strafgesetzbuchs werden gestrichen.

### § 3

Der Wucherer (§§ 302d, 302e des Strafgesetzbuchs) wird in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden.

### § 4

Zwecks schärferer Bekämpfung des Mißbrauchs von Ausweispapieren wird unter Streichung des § 363 folgende Vorschrift als § 281 in das Strafgesetzbuch eingestellt:

#### „§ 281

(1) Wer ein Ausweispapier, das für einen anderen ausgestellt ist, vorsätzlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht, oder wer zur Täuschung im Rechtsverkehr einem anderen ein Ausweispapier überläßt, das nicht für diesen ausgestellt ist, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Einem Ausweispapier stehen Zeugnisse und andere Urkunden gleich, die im Verkehr als Ausweis verwendet werden.“

### § 5

§ 1 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2319) wird unter Streichung des Schlusssatzes als § 143a in das Reichsstrafgesetzbuch eingestellt.

Abf. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich ein Wehrmittel oder eine solche Einrichtung oder den dafür bestimmten Werkstoff fehlerhaft herstellt oder liefert oder eine fehlerhafte Herstellung oder Lieferung wissentlich begünstigt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet.“

§ 6

a) § 310a des Strafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„§ 310a

Wer

1. feuergefährdete Betriebe und Anlagen, insbesondere solche, in denen explosive Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt oder gewonnen werden oder sich befinden, sowie Anlagen oder Betriebe der Land- oder Ernährungswirtschaft, in denen sich Getreide, Futter oder Streumittel, Heu, Stroh, Hauf, Flachs oder andere land- oder ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse befinden,
2. Wald-, Heide- oder Moorflächen, bestellte Felder oder Felder, auf denen Getreide, Heu oder Stroh lagert, durch Rauchen, durch Verwenden von offenem Feuer oder Licht oder deren ungenügende Beaufsichtigung, durch Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise vorsätzlich oder fahrlässig in Brandgefahr bringt,

wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.“

b) § 309 des Strafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„§ 309

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§ 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt,

wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft; ist durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden, so beträgt die Gefängnisstrafe mindestens einen Monat.“

§ 7

Im § 330 a des Strafgesetzbuchs (Mauschtagen) tritt an die Stelle der bisherigen Strafandrohung die Androhung von Gefängnis oder Geldstrafe.

§ 8

Bei den in Sicherungsverwahrung, in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus Untergebrachten wird die Entscheidung über die Entlassung aus der Unterbringung und den Widerruf der Entlassung (§§ 42f und 42h des Strafgesetzbuchs) der höheren Vollzugsbehörde übertragen. Das Nähere bestimmt der Reichsminister der Justiz.

§ 9

(1) Das Gesetz gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(3) Der Reichsminister der Justiz erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die zur entsprechenden Änderung des österreichischen Strafrechts erforderlichen Vorschriften.

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

(2) Es gilt auch für Straftaten, die vor seinem Inkrafttreten begangen sind. Das Nähere bestimmt der Reichsminister der Justiz.

Führer-Hauptquartier, den 4. September 1941.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Vorsitzende

des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring

Reichsmarschall

Der Reichsminister der Justiz

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern

Fried

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers